

## **Neuerungs- und Bestimmtheitsgebot**

ICC-01/05-01/13-1425, Hauptverfahrenskammer II v. 27. Oktober 2015,

Chefanklägerin gegen Bemba, Mushamba, Magenda, Wandu und Arido – Contempt of Court

"Decision on Motion for Reconsideration or Leave to Appeal Decision ICC-01/05-01/13-1284"

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Verteidigung des Angeklagte Jean-Jacques Magenda Kabongo forderte den Ausschluss aller von der Chefanklägerin als Beweis eingebrachten Telefonmitschnitte, dies wurde am 24. September 2015 von der Kammer abgelehnt, worauf am 29. September 2015 die Verteidigung einen Antrag auf nochmalige Beurteilung oder alternativ Berufung an die Berufungskammer einbrachte. Am 5. Oktober äußerte sich die Chefanklägerin dahingehend, dass der gesamte Antrag abzulehnen sei, drei Tage später brachte daher die Verteidigung einen Antrag auf Beantwortung der von der Chefanklägerin vorgebrachten Ablehnungsgründe vor, dieser wurde von der Hauptverfahrenskammer abgelehnt.

### **II. Entscheidungsgründe:**

#### **I. Antrag auf nochmalige Beurteilung**

Die Verteidigung stützt den Antrag auf nochmalige Beurteilung auf zwei Fehler die in der angegriffenen Entscheidung gemacht worden sein sollen. Zum einen geht es um den Anklagepunkt, dass Herr Magenda Zeugen über Western Union bezahlt haben soll, dies wurde eingebracht, obwohl die Anklage zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz von Beweisen war, die dies widerlegen würde. Zum anderen soll die Kammer nochmals ihre Entscheidung überprüfen in der festgestellt wurde, dass genügend Indizienbeweise vorlägen, der Angeklagte hätte Zeugen bezahlt, während sie sich in Den Haag, am Sitz des Gerichts befunden hätten.

Die Kammer stellte dazu fest, dass die angegriffene Entscheidung niemals festgestellt habe, der Angeklagte habe Zeugen bezahlt, sondern bloß gefolgert, dass die vorhandene Information eine solche Schlussfolgerung hypothetisch zulasse und deshalb die Telefonmitschnitte als Beweise für zulässig erklärt.

Die Kammer stellt fest, dass anders als die Verteidigung behauptet es sich dabei nicht um klare Fehler oder neue Fakten handelt, sondern nur um eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Entscheidung. Neue Argumente wurden von der Verteidigung nicht vorgebracht, weshalb der Antrag zurückgewiesen wird.

#### **II. Antrag auf Zulassung der Beschwerde**

Die Verteidigung verlangte Berufung mit der Begründung, dass es der Entscheidung der Hauptverfahrenskammer an einer begründeten Stellungnahme mangelt. Die Kammer stellte dazu fest, dass ein solcher Berufungsantrag die gesamte Entscheidung angreife und die Berufung somit unzureichend bestimmt sei.

Zweitens behauptete die Verteidigung, dass die Hauptverfahrenskammer irrt in (a) die Mindestgrenze an Verdachtsmomenten wäre erreicht, um stark eingreifenden Überwachungsmaßnahmen richterlich zu ermächtigen; und (b) es unterließ positive Pflichten zur Offenlegung aller relevanten Fakten festzulegen und gewissenhaft nach entlastenden Informationen zu suchen. Das letzte Vorbringen (b) wurde von der Kammer einzeln geprüft und für unbegründet abgewiesen, weshalb sich die Kammer auch nicht mehr mit dem Vorbringen zu (a) befasste, da dieses dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht entspräche. Auch wenn die Kammer der Verteidigung gefolgt wäre, wäre die angegriffene Entscheidung nicht anders ausgefallen.

Zudem brachte brachte die Verteidigung vor, (c) dass die Hauptverfahrenskammer irrtümlich nicht festgesellt habe, dass die Anklage Falschangaben gemacht habe, beim Ansuchen auf richterliche Genehmigung in dem sie behauptete Herr Mangenda habe über Western Union Zeugen bezahlt; (d)

das die Kammer einen Rechtsirrtum oder Tatsachenirrtum begangen, indem sie feststellte, es genügend Indizien gäbe, die die These unterstützen würde, Mr. Mangenda habe Zeugen am Sitz des Gerichts bezahlt; (e) das die Kammer nicht feststellte, dass die mögliche Interpretation dargelegt in Paragraf 20 der angegriffene Entscheidung eine falsche Darstellung sei in Bezug auf die richterliche Anordnung zur Überwachung der Telefongespräche des Angeklagten.

All diese Vorbringen (c-e) sind abzuweisen, da diese Thematik im Ermessenspielraum der Richter liegt und diese darüber am Schluss der Verhandlung zu entscheiden haben. Es wäre rein spekulativ zu behaupten, dass die Vorbringen die Rechte des Angeklagten auf einen fairen und beschleunigten Prozess beeinträchtigen würden. Die angegriffene Entscheidung hatte allein über die Zulässigkeit der Telefonmitschnitte zu entscheiden, was keine Schlussfolgerung über ihren Beweiswert zulässt. Die Vorbringen der Verteidigung sollten besser während der Verhandlung diskutiert werden als eine Beschwerde gegen sie zuzulassen, bevor überhaupt geklärt ist, ob sie einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung haben können.

### **III. Problemstandort**

Diese Entscheidung macht deutlich, dass zumindest ein Minimum an Bestimmtheit aber auch die Vorlage von neuen Tatsachen von der antragstellenden Partei gefordert wird, sowohl für eine nochmalige Überprüfung wie aber auch für die Zulassung einer Beschwerde.

Nochmals wird die Entscheidungspraxis wiederholt, dass die Entscheidung über Zulässigkeit eines Beweises keine Feststellung über deren Beweiswert ist und diese beiden Elemente strikt zu trennen sind. Vieles was zulässig als Beweis ist, wird am Ende der Verhandlung für das Urteil keine Rolle mehr spielen, da der Beweiswert fehlt. Diese Entscheidung obliegt ausschließlich der entscheidenden Kammer.